



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1861 Spitzkunnersdorf (TSV 1861 Spitzkunnersdorf e. V.). Er ist in das Registergericht Dresden unter der Nummer VR 14137 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Spitzkunnersdorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die sportliche körperkulturelle Ertüchtigung seiner Mitglieder,
- die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
- die Erweiterung des sportlichen Angebots entsprechend den Bedürfnissen der Bürger im Territorium, soweit die Möglichkeiten des Vereins dies zulassen.

(2) Hierzu zählen insbesondere die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes, die Durchführung eines leistungsorientierte Trainingsbetriebes, die Teilnahme an übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, sowie die Teilnahme an Turnieren und sportlichen Veranstaltungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Dachorganisationen und Fachverbänden, u. a. im

- a) Landessportbund Sachsen e. V.,
- b) Oberlausitzer Kreissportbund,
- c) Sächsischer Fußballbund,
- d) Nordostdeutschen Fußballverband,
- e) Sächsischen Skiverband.

(2) Er erkennt die Satzungen/Ordnungen und die Wettkampfbestimmungen der Dachorganisationen und Fachverbände an. Der Vorstand kann den Ein- und Austritt zu diesen Organisationen beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsrechte

(1) Vereinsmitglieder können sowohl natürliche, volljährige Personen als auch juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag muss mit dem Aufnahmeformular des Vereins schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand jedoch ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

(3) Der Verein hat ordentliche aktive Mitglieder. Ordentliche Vereinsmitglieder sind die Mitglieder der Abteilungen. Sie sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und wählbar.

(4) Auf Antrag der Abteilungen oder des Vorstands können verdienstvolle und langjährige Mitglieder (natürliche Personen) zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss mittels Streichung von der Mitgliederliste und/oder durch den Tod.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist grundsätzlich nur zum Schluss des Kalenderhalbjahres zulässig (30.06. oder 31.12.). Der Vorstand kann hierzu Einzelfallregelungen treffen.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. In der zweiten Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten sein. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bleibt von der Streichung unberührt.

(4) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, wenn

- a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- b. schwere Ansehenschädigungen des Vereins oder
- c. unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht, vorliegt.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Bis zu einer Anhörung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

(1) Der Verein erhebt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrags, das Zahlungsverfahren und die Fälligkeit werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands in einer Beitragsordnung festgelegt.

(2) Der Verein kann Umlagen für besondere Vorhaben sowie abteilungsspezifische Beiträge festsetzen.

(3) Die Mitglieder haben gegenüber dem Verein eine Bringschuld.

(4) Einzelheiten bestimmt die Beitragsordnung, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt wird. Diese ist kein Bestandteil der Satzung.

(5) Auf Antrag kann der Vorstand für einzelne Mitglieder abweichende Beiträge oder Beitragsfreistellungen genehmigen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die ordentliche Mitgliederversammlung,
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, in der Regel zeitnah zum Beginn des Geschäftsjahres statt. Der Sitzungstermin und die vorläufige Tagesordnung werden mindestens acht Wochen vor der Durchführung durch Bekanntmachung im Leutersdorfer Gemeindeblatt, auf der offiziellen Homepage des Vereins (www.tsv-1861.de) sowie durch Aushang am Vereinssitz und dem Gemeindeamt veröffentlicht. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen schriftlich und mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Die Einberufung erfolgt seitens des Vorstands unter Bekanntmachung der geschlossenen Tagesordnung und wesentlicher Beschlussvorlagen mindestens zwei Wochen vor Durchführung durch Bekanntgabe auf der offiziellen Homepage des Vereins sowie durch Aushang am Vereinssitz.

(3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, können aber vom Rederecht Gebrauch machen.

(4) Die Leitung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit seinem Vertreter. Es kann auch ein Versammlungsleiter eingesetzt werden. Zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Anträge über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit ($\frac{3}{4}$), wobei der vertretungsberechtigte Vorstand anwesend sein muss.

(6) Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in einem Ergebnisprotokoll niederzuschreiben und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts sowie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- c) Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
- d) Neuwahl des Gesamtvorstand sowie des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schatzmeisters;
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung;
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In den Jahren zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen findet eine Mitgliederversammlung statt. Bei korrekter Einberufung, analog § 8 (2), ist die Mitgliederversammlung mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben und Geschäfte vorbehalten:

- a) Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes;
- b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres in den Jahren, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet;

- c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr, in dem keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie laut Satzung nicht eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erfahren muss.

§ 10 Vorstand und Vertretung

- (1) Den Vorstand bilden
 - a) der Vorsitzende,
 - b) dessen Stellvertreter,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer,
 - e) bis zu sechs Beisitzer.
- (2) Im Rechtsverkehr nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vertreten den Verein
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende und
 - c) der Schatzmeistergrundsätzlich im Rahmen einer Alleinvertretungsbefugnis.
- (3) Dem Vorstand obliegen die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat alle Aufgaben für den Verein wahrzunehmen, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zuweisen. Er ist an die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung/Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Finanzen

- (1) Die Finanzgeschäfte und die Hauptkasse des Vereins führt der gewählte Schatzmeister.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands.
- (3) Die Buch- und Kassenprüfung eines Geschäftsjahres erfolgt regelmäßig durch die Kassenprüfer. Über das Ergebnis ist in den jeweiligen Mitgliederversammlungen zu berichten.
- (4) Die Abteilungen können der Hauptkasse untergeordnete Abteilungskassen einrichten. Abteilungskassen werden von dem, in den Abteilungen gewählten Kassenwart eigenverantwortlich geführt. Die gesetzlichen Regelungen im Vereins- und Steuerrecht, insbesondere zu Gemeinnützigkeit, Zuwendungen und Rücklagen sind in eigener Verantwortung zu beachten. Der Schatzmeister ist zu sämtlichen Kassenprüfungsterminen in den einzelnen Abteilungen einzuladen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Leutersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators.

§ 15 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (vgl. § 31 BGB).

(2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder gespeichert.

(2) Nach Austritt aus dem Verein sind alle gespeicherten Daten der Person unverzüglich zu löschen.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliedervollversammlung am 27.01.2017 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Spitzkunnersdorf, den 27.01.2017

im Original gezeichnet

Vorsitzender

Stellvertreter

Schatzmeister

Schriftführer